

Waffenerwerb durch Vereinsmitglieder

Kurzinformation zum prinzipiellen Verfahren hier bei der SG Pforzheim 1450 e.V.

Vorwort: Grundsätzlich wollen und fördern wir die aktive Ausübung unseres Sports. Daher werden wir auch unsere Mitglieder bei der Anschaffung der dazu erforderlichen erlaubnispflichtigen Sportwaffen unterstützen. Wir stellen aber klar, dass wir KEINE Beschaffungsinstitution sind, sondern ausschließlich die regelmäßige Ausübung des Schießsports ermöglichen wollen.

Neben den gesetzlichen Voraussetzungen erlauben wir uns daher die Befürwortung von Waffenanträgen an weitere Bedingungen zu knüpfen, um den guten Ruf unseres Vereins sowohl unter Sportschützen, wie auch bei Behörden, nicht zu gefährden.

Sie haben bei uns die einmalige Gelegenheit auf einer der modernsten Anlagen in Europa an sechs Tagen der Woche Ihren Sport auszuüben. Dies hat sehr hohe Investitionen erforderlich gemacht, daher müssen wir auch ein Augenmerk auf den Schutz und Erhalt der Anlage richten.

Bitte haben Sie auch Verständnis, dass wir nur Anträge bearbeiten können, bei denen die erforderlichen Anlagen vollständig beigefügt sind.

Um Ihnen hierzu eine Hilfestellung zu geben, hier die Voraussetzungen in Kurzform:

Erster Erwerb einer erlaubnispflichtigen Sportwaffe:

Gesetzliche Voraussetzungen:

1. Mindestens 12 Monate Mitgliedschaft im Verein.
2. Regelmäßige Ausübung des Schießsports mit erlaubnispflichtigen Waffen. D.h. mindestens 12 Monate ohne Unterbrechung 1x pro Monat oder bei (auch nur einer) Unterbrechung mindestens 18x pro Jahr. (Hinweis: Hierbei muss es sich auch um die gleiche Art der zum Erwerb beabsichtigten Waffe handeln! z.B. Kurzwaffe oder Langwaffe. Wer also nur Langwaffe geschossen hat, kann auf dieser Basis keine Kurzwaffe beantragen). Der Nachweis hat anhand des Schiessbuches und des Übertrags in das vom Landesverband geforderten Formulars zu erfolgen! Beides ist dem Antrag beizufügen.
3. Nachweis der bestandenen Sachkundeprüfung. (Kopie der Bescheinigung)
4. Polizeiliches Führungszeugnis
5. Nachweis der sicheren Aufbewahrungsmöglichkeit (Tresor gem. Anforderung; nur dem Antrag bei der Behörde beifügen, im Verein und beim Verband nicht gefordert)
6. Sollten Sie bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen (z.B. über Jagdschein oder für eine Erbwaffe), fügen Sie bitte eine Kopie Ihrem Antrag bei.

Zusätzliche Bedingungen der Schützengesellschaft Pforzheim 1450 e.V.:

1. Der Antragsteller sollte dem für die der beantragten Waffe entsprechende Disziplin zuständigen Schiessleiter bekannt sein und möglichst an mehreren Wettkämpfen teilgenommen haben. Dazu werden Monatswettkämpfe und Vereinsmeisterschaften angeboten, wozu auch Vereinswaffen zur Verfügung stehen. Vor dem ersten Wettkampf sollte sich der Antragsteller jedoch mit der Waffe bei mindestens einem Training vertraut gemacht haben, um den Wettkampfablauf nicht zu beeinträchtigen.
2. Bei Kurzwaffen muss vom Betreuer für Neumitglieder (Gustav Hörger) oder einem Vorstandsmitglied bescheinigt werden, dass der Antragsteller in der Lage ist, mit der Luftpistole beim 40-Schuss Programm mindestens 300 Ringe zu erzielen. Dies ist keine Schikane, sondern dient dem Schutz unserer elektronischen Trefferanzeige auf dem 25m Stand. Wir wollen sicherstellen, dass der Schütze in der Lage ist, auch beim Schießen mit scharfen Kurzwaffen innerhalb der Wertungsscheibe zu treffen.
3. Der Einstieg in das Schießen mit erlaubnispflichtigen Kurzwaffen erfolgt bei uns aus Sicherheitsgründen grundsätzlich mit einer Kleinkaliber-Kurzwaffe. Es liegt im Ermessen des Schiessleiters, wann er einen Neuling für erfahren und sicher genug einschätzt, um ihm eine großkalibrige Kurzwaffe auszuhändigen.
4. Die dem Antrag beigefügten Formulare müssen vollständig ausgefüllt sein und den richtigen Bezug zur Sportordnung und die korrekte Waffenbezeichnung beinhalten (die Schiessleiter und erfahrenen Schützen sind hier gerne hilfsbereit...diese jedoch bitte nicht im Wettkampf stören).

Erwerb weiterer Waffen, über das Grundkontingent hinaus; gesetzliche Bedingungen.

- Prinzipiell wie zuvor beschrieben, jedoch verlangt der Gesetzgeber hier den Nachweis der regelmäßigen Wettkampfteilnahme bei der Antragstellung bei der Behörde!

Bitte beachten Sie darüber hinaus

- Drei Jahre nach Erwerb der ersten Waffe erfolgt eine vorgeschriebene Überprüfung des Bedürfnisses. D.h. Sie verlieren die Erlaubnis zum Besitz der Waffe, wenn Sie die regelmäßige Teilnahme am Schießsport nicht nachweisen können! Dies muss vom Landesverband (BSV) bestätigt werden.
- Die Behörde kann auch nach diesen drei Jahren einen Nachweis verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Bedürfnis nicht mehr gegeben ist.
- Die Genehmigung des Waffenerwerbs alleine berechtigt nicht zur Standaufsicht! Sie können also nur unter Aufsicht schießen. Standaufsicht muss separat beim Vorstand beantragt und genehmigt werden.
- Den Link zu Formularen, Behörden und ausführlichen Regelungen finden Sie auf der Homepage der Schützengesellschaft im Bereich „FAQ“. Am wichtigsten ist hier der Link zum Landesverband (BSV) <http://www.bsvleimen.de/waffenrecht.html>
- Ihren Antrag mit Unterlagen erhalten Sie von uns zurück, sobald wir auf der Vorstandssitzung darüber entschieden haben. Sie müssen den genehmigten Antrag dann selbst an den Landesverband schicken. Sie können pro Antrag nur eine Waffe beantragen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit eine Hilfestellung gegeben zu haben und würden uns freuen, mit Ihnen in Zukunft einen weiteren Leistungsschützen für unsere Wettkämpfe zu gewinnen.